

higte Verwaltungsmänner ihrerseits darüber absprechen und entscheiden können, ob eine Verwaltungs- oder Justizsache vorliege, nein, man will sich in dem einzelnen Falle gerade den Mann herausuchen, von dem man glaubt, daß der behauptete Satz am gewissten werde durchgeföhrt werden und es wird sonach immer der Fall sein, daß er erstens aus dem Ministerium genommen wird, welches gerade betheiltigt ist, zweitens der Rath, welcher der gewandteste und geschickteste ist und drittens der, welcher die Sache schon früher vorgetragen hat, weil er damit am vertrautesten ist. Der Abg. Sachsse zwar findet sogar darin einen Vorzug, wenn er noch dazu wiederum Referent sein könnte, weil er am besten Bescheid wüßte. Ich lasse dahingestellt, ob das ein Grund sein könne, daraus auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Gerichtes zu schließen?! Daß er Richter und Partei in einer Sache ist, geht selbst aus dem Gleichnisse, welches in der ersten Kammer scherzhafter Weise gemacht worden ist, das ich aber durchaus nicht auf diesen Fall anwenden will, hervor, wo man diesen Rath mit dem *diabolus rotae* verglich. Aber es ist hierbei nur der Unterschied, daß die Partei des *diabolus* in der *rota* außerdem gar nicht vertreten ist, als durch den *advocatum diaboli*, hier aber die Verwaltungspartei durch vier Ráthe hinlänglich stark vertreten wird, so daß nicht nothwendig erscheint, einen besondern *advocatum diaboli* hereinzuziehen. Dies Alles dürfte dafür sprechen, daß die Deputation aus wohl überlegten Gründen sich das Amendement gestellt hat. Daß sich übrigens Gründe anführen lassen, welche die Zweckmäßigkeit der Vorlage scheinbar machen, stellt die Deputation nicht in Abrede; sie muß aber glauben, daß die Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Leichtigkeit, einen Richter zu bestellen, dem höhern Zwecke nachstehen müsse, welcher in der Sicherheit des Rechtsschutzes und in der Unparteilichkeit eines in gleicher Zahl aus Verwaltungs- und Justizmännern ohne besonderen Vorzug herzustellenden Gerichtes besteht.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Redner hob vorzüglich den Fall heraus, wenn das Justizministerium gegen die Ansicht der Justizbehörde entschieden habe, es liege kein Fall vor, in welchem der Rechtsweg stattfinde und meinte, daß es hauptsächlich für diesen Fall bedenklich sei, einen Rath aus dem betreffenden Verwaltungsministerium zuzuziehen. Ich mache aber aufmerksam, daß dieser Rath mit seiner Stimme nicht den Ausschlag geben kann. Hier ist nur Ein Ministerium betheiltigt, die Männer aus den übrigen Verwaltungsministerien sind gar nicht betheiltigt, sie sind ganz unbetheiltigt. Der Redner erklärte es ferner für eine Irregularität und kam darauf zurück, daß der deputirte Rath Richter und Partei in einer Sache sei und seine Sache zu verfechten habe. Seine eigene Sache kann es nie sein; es ist sogar sehr die Frage, ob es nur seine eigene Ansicht war, selbst in dem Falle, wenn er Referent in der Sache war, denn in Verwaltungssachen entscheidet bloß die Stimme des Ministers. Wenn der geehrte Redner zuletzt sagt, es wäre für den Rechtsschutz unbedingt nothwendig, daß man einer unparteiischen Entscheidung beifomme, so kann man eine unparteiische Entscheidung nach der Zusammensetzung der

Commission gewiß erwarten; es kommt aber nicht allein darauf an, eine unparteiische, sondern auch eine richtige Entscheidung zu finden. Das ist die Hauptsache, und da sehe ich nicht ein, wie man sie erlangen will, wenn nicht Jemand von den speciellen Gesetzen und der Verfassung Auskunft geben kann. Ich wenigstens, meine Herren, bin in der Justiz und in der Verwaltung gewesen; das muß ich aber gestehen, ich möchte nun als Rath des Oberappellationsgerichts oder als Rath eines Verwaltungsministeriums deputirt sein, ich würde mir nicht getrauen, alle einzelnen Gesetze und die Verfassung jedes einzelnen Verwaltungszweiges so genau zu kennen, daß ich mir ohne Beirath eines Rathes aus diesem Zweige stets eine richtige Ansicht darüber zu bilden im Stande wäre. Es ist der Vorschlag gewiß nicht geschehen, um der Verwaltung ein Uebergewicht über die Justiz zu geben, das beweist auch das ganze Gesetz, aber als zweckmäßig und nothwendig, um eine richtige Entscheidung zu erhalten.

Abg. Eisenstück: Es ist dieser Punkt der wichtigste, den die Deputation in das Auge gefaßt hat, und alle Discussionen, welche bisher stattfanden, haben mich in meiner Ueberzeugung noch mehr befestigt. Wer mag leugnen, daß in Deutschland und namentlich in Sachsen das Vertrauen zu dem Rechtsweg höher stehe als das zur Verwaltung. Es liegt in der Natur der Sache, es ist dem Deutschen in das Herz geschrieben, daß man das Vertrauen in die Justiz höher stellt. Man erwartet größere Gerechtigkeit von der Justiz, als von der Verwaltung. Das ist so, wir werden es nicht ändern. Ich beschuldige damit die Verwaltung nicht; aber so viel muß man zu befördern suchen, daß die hohe Achtung für Recht und das Vertrauen zum Recht im Volke sich befestige, und ich würde sehr beklagen, wenn in das Gesetz etwas hereinkäme, was durch den Gesetzentwurf bezweckt wird, welches, man mag es ansehen wie man will, ein gewisses Uebergewicht der Verwaltung dem Justizministerium gegenüber sucht. Ist es nicht augenfällig? Was wurde angegeben, um dieses Außerordentliche zu rechtfertigen? Ich nenne es außerordentlich, weil es noch nie in Sachsen vorgekommen ist, was man bei dieser Behörde bezweckt. Es wird gesagt, daß die Justizmänner von der Verwaltung nicht Kenntniß genug hätten. Ich glaube, daß diese Behauptung manchem Zweifel unterliege, besonders wenn sie sich auf die Gesetze bezieht. Nun, die Gesetze der Verwaltung weiß der Justizmann auch zu beurtheilen, besonders in Sachsen, wo bekanntlich die Justiz und Verwaltung noch nicht geschieden ist, ja woselbst verfassungsmäßig die Berechtigung besteht, Einen von der Justiz zur Verwaltung überzusetzen. Da ist unverkennbar, daß man den Männern der Justiz wehe thun könnte, wenn man ihnen noch besondere Helfershelfer in den Rücken stellte, und dazu wen nähme? den Referenten der Sache in den betreffenden Verwaltungsministerien. Ich weiß nicht, ob nicht durch diese einzige Bestimmung der ganze Nutzen des Gesetzes und das Vertrauen, das für den Rechtsschutz im Volke belebt und erhalten werden muß, untergehen würde. Es ist gesagt worden, es sei unbedenklich. Nun, wäre es unbedenklich, so würden sich wohl nicht so viele Zweifel da-